



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 35, Nummer 4, Peitz, den 29.04.2026

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-8150, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Teichland

Offenlage des Entwurfs zur 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Teichland/Gatojce
„Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“

Seite 2

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz/Picnjo über eine städtebauliche
Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch „Sanierungsgebiet Historischer Altstadt kern“
Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz/Picnjo (Gestaltungssatzung)

Seite 4

Seite 4

TAV/GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet

Seite 10

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen
Sitzungstermine

Seite 11

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Teichland

Offenlage des Entwurfs zur 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Teichland/Gatojce „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2026 den Entwurf der 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ der Gemeinde Teichland in der Fassung von Februar 2026 beschlossen und die dazugehörige Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Mit der 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und zum Betrieb einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans umfasst eine Fläche von rund 12,9 ha im Ortsteil Bärenbrück der Gemeinde Teichland und befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Bärenbrück, direkt südöstlich des Betriebsgeländes der Kraftwerks Jänschwalde. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes statt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können vom

04.05.2026 bis einschließlich 08.06.2026

auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de „Amtsverwaltung & Service --> Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegefrist unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:
<https://hidrive.ionos.com/share/062q3gq2av>

Die Unterlagen liegen zusätzlich während der Auslegefrist im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.20, Schulstraße 6 in 03185 während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Fragen zum Planvorentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601-38164 oder per E-Mail: schade@peitz.de gestellt werden. Es wird darum gebeten, Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in Form des Umweltberichts (Teil der Begründung), als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und sind mit veröffentlicht:

- Fläche:
Aussagen zur Versiegelung
- Schutzgut Boden:
Auswirkungen hinsichtlich möglicher Verdichtung und Versiegelung; Maßnahmen zum Bodenschutz
- Schutzgut Wasser:
Einschätzung zu den Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt und des Grundwassers;
- Schutzgut Klima und Luft:
Einschätzungen zu Auswirkungen auf das Mikroklima;
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Untersuchung der Vorkommen von und Auswirkungen auf die Lebensräume der Tierarten (hierzu vor allem: Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere); Biotoptypenkartierung; Auswirkungen auf die Pflanzen; Betroffenheit von Schutzgebieten
- Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:
Einschätzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastung
- Schutzgut Menschen:
Auswirkungen auf die erholungsbezogenen Nutzungsmöglichkeiten; Untersuchung zur eventuellen Blend- und Störwirkung
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:
Keine Belange berührt
- Eingriff in Natur und Landschaft:
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen; kein Kompensationserfordernis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absender abgegeben wird, erhält der Verfasser keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

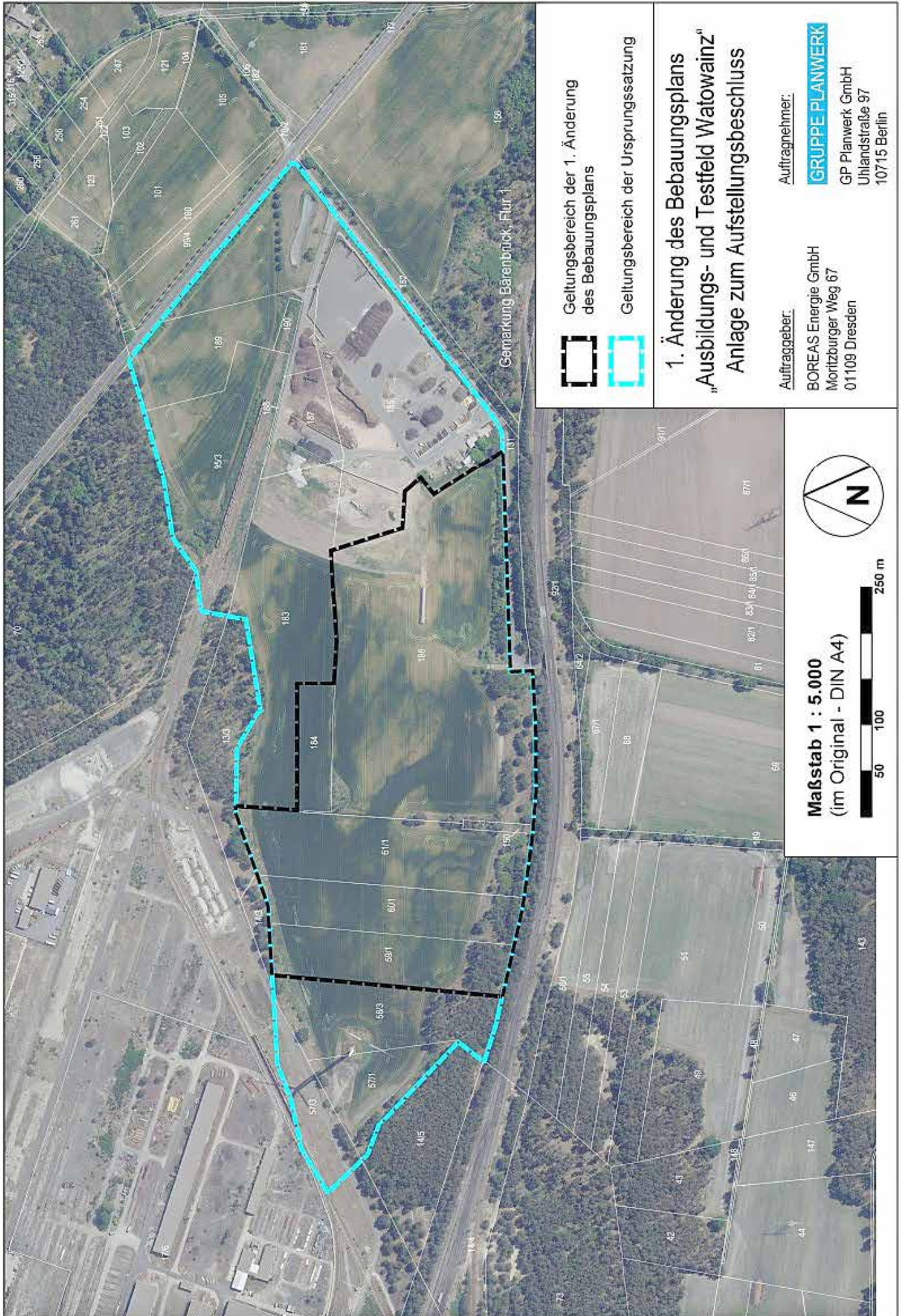
Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Peitz/Picnjo, den 15.04.2026

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Anlagen: Lageplan mit Geltungsbereich



Stadt Peitz

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der Karte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz/Picnjo über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch „Sanierungsgebiet Historischer Altstadt kern“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo hat in ihrer Sitzung am 18. März 2026 folgende Satzung zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Peitz/Picnjo über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch „Sanierungsgebiet Historischer Altstadt kern““ beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 26. Februar 1997 beschlossene und am 12. Juni 1997 ortsüblich bekannt gemachte „Satzung der Stadt Peitz/Picnjo über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch, Sanierungsgebiet Historischer Altstadt kern“ wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes „Historischer Altstadt kern“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 15.04.2026

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz/Picnjo (Gestaltungssatzung)

Örtliche Bauvorschrift zur Wahrung und Entwicklung der städtebaulichen Eigenart der Altstadt Peitz nach § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

Gestaltungssatzung historischer Stadtkern der Stadt Peitz/Picnjo

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo hat in ihrer Sitzung am 18.03.2026 auf Grundlage des § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) die Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz/Picnjo (Gestaltungssatzung) in der vorliegenden Form neu erlassen.

Die Karte des räumlichen Geltungsbereiches (Anlage 1), die Hinweise zur Gestaltung von Solaranlagen (Anlage 2) sowie die Auflistung der Ordnungswidrigkeiten (Anlage 3) sind Bestandteil der Satzung. Die Anlage 4 dient der Erläuterung und als Empfehlung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Gültigkeit dieser Satzung umfasst alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Gebiet des Altstadt kerns von Peitz.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der sachliche Geltungsbereich wird durch die vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäude und baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Außenanlagen [gemäß § 87 (1) BbgBO] innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gebildet.

(2) Als vom öffentlichen Raum aus einsehbar gelten: Frontal- und Schrägansichten von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Außenanlagen von den jeweils anliegenden, öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen und Freiräumen.

(3) Die Satzung ist anzuwenden bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die vom öffentlichen Raum aus einsehbare äußere Veränderungen an Gebäuden, baulichen und technischen Anlagen sowie Werbeanlagen und privaten Außenanlagen vorsehen.

§ 3

Dächer

(1) ¹ Zulässige Dachformen für Hauptgebäude sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer.

² Für Nebengebäude sind Flach- und Pultdächer zulässig. Ursprünglich nachweisbare Dachformen bei Altbauten sind wieder herzustellen.

³ Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer sind in symmetrischer Form – mit mittig über dem Grundriss liegenden First – auszubilden. Mit Ausnahme des Mansarddaches und des Flachdaches sind bei Hauptgebäuden Dachneigungen zwischen 35° und 50° herzustellen

(2) ¹ Für die Dachdeckung sind nicht oder nur matt engobierte Tondachziegel in den Farben rot bis rotbraun zulässig. Unzulässig sind glänzende Dachziegel.

² Dachflächen eines Gebäudes müssen das gleiche Deckungsmaterial aufweisen.

³ Dachflächen mit mehr als 15° Neigung sind grundsätzlich mit Dachziegeln zu decken.

⁴ Nebengebäude und Flachdächer können in Bitumendeckung oder Zinkblech hergestellt werden. Unzulässig sind Falzbleche.

(3) ¹ Vorhandene Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind bei der Erneuerung von Bestandsdächern beizubehalten.

² Bei Neubauten sind Dachüberstände von maximal 40 cm einschließlich Gesims an der Traufe und von maximal 15 cm am Giebel (Ortgang) zulässig.

(4) Dächer mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen in Form und Dachhautmaterial sind von den Regelungen der Ziffern 1 – 3 ausgenommen.

§ 4

Dachaufbauten

(1) ¹ Als Dachaufbauten sind zulässig: Gaube, Mansard- und Dachflächenfenster, Schornsteine, Schneefanggitter und technische Anlagen (siehe § 7).

² Unzulässig sind Dacheinschnitte und -terrassen in geeigneten Dachflächen.

³ Dachaufbauten dürfen bei Altbauten die Traufe nicht unterbrechen.

(2) ¹ Gauben sind in Form von Spitz-, Walm-, Schlepp-, Segmentbogen- und Fledermausgauben zulässig.

² Unzulässig sind Gauben mit schräg stehenden Wangen (Trapezgauben).

³ Gauben mit ausreichend geeigneten Dachflächen sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach zu decken.

⁴ Die vertikalen Seitenflächen der Gauben sind im farbgleichen Putz der Fassade, mit Zinkblech oder in Holz auszuführen.

⁵ Gaubenfenster müssen kleiner als die Fenster der Normalgeschosse sein.

⁶ Gauben dürfen zwei Sparrenbreiten nicht überschreiten.

- ⁷ Gauben müssen einen Abstand von mindestens vier Dachziegeln zur Traufe und zum First aufweisen.
- (3) ¹ Dachausstiegsfenster sind bis maximal 60 x 60 cm zulässig. Eine Reihung ist auszuschließen.
- ² Gauben und Dachfenster sind auf Fassadenachsen auszurichten oder gleichmäßig auf der Dachfläche einzuordnen.
- (4) Schornsteine sind ziegelsichtig herzustellen und technisch erforderliche Abzugsanlagen mit Zinkblech zu verkleiden.

§ 5

Fassadengestaltung

- (1) ¹ Historische Gebäudefassaden sind so zu erhalten, dass ihr Parzellenbezug und ihre Maßverhältnisse der Öffnungen nach Breite und Höhe sowie die Achsenbezüge deutlich ablesbar bleiben.
- ² Fassadenöffnungen für Fenster, Türen, Tore sind zu erhalten und dürfen in der Form und Größe nicht verändert werden, soweit die Fassadengliederung dadurch gestört wird.
- (2) Bei geschlossener Bebauung müssen der Einzelhauscharakter betont werden und benachbarte Gebäude sich mindestens durch die unterschiedliche Gestaltung und Anordnung der Fassadenöffnungen und -elemente sowie die Farbgebung unterscheiden.
- (3) Der Abstand zwischen zwei Fassadenöffnungen muss mindestens 24 cm betragen.
- (4) ¹ Fensteröffnungen sind als stehende Formate auszubilden sowie bestehende Rund- und Segmentbögen zu erhalten. Der obere Abschluss muss den Wölbungen folgen.
- ² Fenster mit einer Breite von mehr als 90 cm sind mindestens zweiflügelig auszuführen oder durch Kämpfer (horizontal) und/oder Setzholz (vertikal) mit einer Breite von > 6,4 cm zu gliedern.
- ² Fenster sind mit einem Wetterschenkel vor der Regenschutzschiene auszubilden.
- ⁴ Die Gliederung von Fenstern, Türen und Toren ist in der Ansicht axial symmetrisch zu gestalten.
- ⁵ Unzulässig sind Gliederungen zwischen den Fensterscheiben (innenliegend).
- ⁶ Müssen bestehende Fensteröffnungen (z. B. Mezzanfenster) für eine zweckmäßige Nutzung geschlossen werden, sind diese als Blindfenster auszubilden.
- (5) Rollläden (Jalousien) sind hinter der Fassade oder als Jalousiekasten innerhalb der Leibung anzubringen.
- (6) Fensterbänke sind in Putz oder handwerklich ausgeführter Zinkblechabdeckung herzustellen.
- (7) ¹ Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen über dem Sockel von mindestens 30 cm enden.
- ² Schaufenster sind auf das Gesamtbild der Fassade abzustimmen und als stehende bis quadratische Formate auszubilden.
- ³ Zwischen Schaufenster und einer weiteren Öffnung ist mindestens ein Mauerwerkspfeiler von 24 cm herzustellen. Hat das Erdgeschoss durchgängig Schaufenster, müssen Mauerwerkspfeiler mindestens 36,5 cm haben und in beiden Fällen 50 cm vor dem Gebäudeende abschließen.
- (8) ¹ Historische Gliederungs- und Schmuckelemente wie Gesimse, Faschen, Lisenen, Fensterspiegel und -bekrönungen u. ä. sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- ² Für die Horizontalgliederung sind Traufgesimse bindend zu erhalten oder mit 30 cm Breite wieder herzustellen. Verlorengegangene Brüstungs- oder Gurtgesimse sind handwerklich gezogen wieder anzulegen. Unzulässig ist dafür die Verwendung von Fertigteilen.
- ³ Bei Fassaden ohne Fassadenschmuck sind Fenster mit mindestens einer umlaufenden Fasche – erhaben, eingezogen oder als Rillenfasche farblich abgesetzt – auszubilden.

- (9) ¹ Sockel sind zu bewahren und bei Neubauten vorzusehen sowie bei Putzbauten farblich abzusetzen.
- ² Sockel müssen einen Abstand von größer/gleich 40 cm zur Brüstung aufweisen.
- (10) Balkone, Loggien, Austritte und Erker sind nur hofseitig zulässig.
- (11) ¹ Historische Hauseingangsstufen und Freitreppen sind zu erhalten bzw. materialgerecht zu erneuern.
- ² Unzulässig sind bei Hauseingangsstufen glänzende und mehrfarbige Materialien wie Mosaiksteine, Terrazzo, Keramikplatten, Fliesen, Klinker- und Mauerwerksimitate.
- ³ Hauseingangsstufen sind als Blockstufen auszubilden.
- ⁴ Notwendige Geländer und Handläufe sind aus nichtglänzendem Metall herzustellen.
- (12) Fahrradabstellhalterungen an Fassaden sind nur in nichtglänzendem Metall zulässig.

§ 6

Fassadenmaterialien

- (1) In Putz ausgeführte historische Fassaden sind wieder herzustellen.
- (2) ¹ Klinkerfassaden sowie Fassaden in Kombination aus Putz und Klinker sind in ihrer Materialität und Gliederung sichtbar zu erhalten.
- ² Maßnahmen der Außenwärmedämmung haben sich dem unterzuordnen.
- ³ Erdgeschoss und Obergeschoss sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- (3) ¹ Putzfassaden sind nur mit glatt ausgeriebenem oder schwach strukturiertem Putz bis maximal 1,5 mm Körnung zulässig.
- ² Unzulässig sind Waschbeton, Kunst- und Natursteinriemchen, Klinker- und Schieferersatzstoffe, Mauerwerks- und sonstige Imitate sowie glatte und glänzende Oberflächenmaterialien wie z. B. aus poliertem Werk- und Naturstein, Zementplatten, Glasbausteine, Fliesen, Metall und Kunststoffmaterialien.
- (4) ¹ Fassaden sind einheitlich mit nicht glänzenden Anstrichen in hellen und gedeckten Tönen zu gestalten. Unzulässig sind schwarze und weiße sowie grell leuchtende Farben.
- ² Architektur- sowie Fassadenelemente wie Gesimse, Faschen, Lisenen u. ä. können farblich abgestimmt abgesetzt werden.
- (5) ¹ Historische Tore und Türen sind zu erhalten oder in Holz zu erneuern.
- ² Andere Materialien sind nur über den Nachweis eines früheren Bestandes zulässig.
- ³ Der Anteil der Glasflächen bei Haustüren darf maximal ein Drittel betragen.
- (6) In historischen Gebäuden sind Fenster in Holz herzustellen.
- (7) Unzulässig sind für Verglasungen gewölbte, verspiegelte, plastisch strukturierte oder getönte Gläser sowie Glasbausteine.
- (8) ¹ Ortstypische Granit- oder Sandsteingewände für Tore, Türen und Fenster sind zu erhalten oder zu erneuern.
- ² Handwerklich gefertigte Beschläge, Türgriffe, Tor- und Türbänder sind zu erhalten.
- (9) ¹ Sockel sind in Putz oder mit Klinkern auszuführen.
- ² Unzulässig sind Buntsteinputz, Mosaiksteine, Keramikplatten, Fliesen, Klinker- und Mauerwerksimitate als Sockelverkleidungen.
- ³ Vorhandene Klinker- und Natursteinsockel sind freizulegen und zu erhalten.

§ 7

Technische Anlagen, Witterungsschutzanlagen und Ausstattungselemente

- (1) Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien (Solar- und Klimaanlage, Wärmepumpen o. ä.) sind straßenseitig unzulässig, wenn diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Vorrangig ist die Anordnung auf Nebengebäuden zu nutzen. Auf der straßenabgewandten Seite sind Solaranlagen in der in Anlage 2 dargestellten Anordnung zulässig. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

- (2) ¹ Das Anbringen von Antennen und Satellitenanlagen ist nur zulässig, wenn nachweislich im nicht öffentlich einsehbaren Bereich die Funktionsfähigkeit nicht gegeben oder kein ausreichender Wirkungsgrad vorhanden ist und die Farbgebung der Dachfarbe angepasst wird.
² Abluft-/Abgas- und Klimaanlage sowie feste Steigleitern sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.
- (3) ¹ Markisen sind nur im Erdgeschoss an Schaufenstern zulässig, wobei die Breite der Markise der Schaufensterbreite entsprechen muss.
² Alle Markisen eines Gebäudes müssen die gleiche Form und Farbe haben.
³ Zulässig sind nur matte, nicht glänzende und farblich zurückhaltende Materialien.
⁴ Markisen und Witterungsschutzanlagen dürfen die Fassadengliederung nicht beeinträchtigen und keine Architekturelemente überdecken
⁵ Die lichte Höhe der Markise muss mindestens 2,20 m betragen und darf 2,50 m nicht überschreiten.
- (4) Ausstattungselemente wie Briefkästen, Hausnummern, Namensschilder mit Geschäftszeiten, Klingel- und Wechselsprechanlagen sind in die Eingangsbereiche des Gebäudes zu integrieren.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) ¹ Werbeanlagen sind Ankündigungen, Anpreisungen oder Hinweise auf Handel, Gewerbe, Beruf, Dienstleistung oder Gastronomie, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind.
² Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
³ Werbeanlagen haben sich in Form, Farbe sowie in Größe und Anzahl in die Gestaltung des Gebäudes und der Umgebung einzufügen.
⁴ Durch Werbeanlagen dürfen architektonische Gestaltungselemente nicht verändert und überdeckt werden.
⁵ Zulässige Werbeformen sind Flachwerbeanlagen und Werbeausstecker sowie Plakatwerbung.
⁶ Nicht zulässig sind großflächige Werbeanlagen wie Werbebanner und Großwerbetafeln sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
⁷ Zulässig sind maximal zwei Werbeanlagen je Gewerbeeinrichtung.
- (2) Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden:
¹ oberhalb der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses
² in den Fenstern der Obergeschosse
³ auf Dächern, Dachaufbauten und Schornsteinen
⁴ an Einfriedungen, Stützmauern, Außentritten sowie Masten
⁵ an Bäumen, Böschungen und Freiraummobilien
⁶ auf unbebauten Grundstücken.
- (3) ¹ Werbeausstecker müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden und dürfen bis zu einem Meter vor die Gebäudefront ragen.
² Je Gebäude ist nur ein Werbeausstecker zulässig.
³ Die Transparent- bzw. Schildgröße darf nicht höher als 80 cm, nicht breiter als 60 cm und nicht stärker als 10 cm sein.
⁴ Transparente Werbeträger (wie frühere Zunftzeichen) sind von den Begrenzungen ausgenommen.
- (4) ¹ Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden.
² Schriftzüge sind nur zulässig:
 - als auf die Wand gemalte Schrift,
 - in aufgesetzten Einzelbuchstaben, ggf. hinterleuchtet, oder selbstklebenden Einzelbuchstaben
 - auf Schildern vor der Wand
³ Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 60 cm sein und nicht mehr als 20 cm aus der Fassade herausragen.
⁴ Flachwerbeanlagen dürfen in der Fassadenbreite nicht über die äußere Seite der jeweils letzten Fassadenöffnung hinausreichen.
⁵ Unzulässig sind Leuchtkästen als Werbeanlagen.
⁶ Auf Gebäudegiebeln aufgemalte, künstlerisch gestaltete Werbung ist bis zur Hälfte der Wandfläche zulässig.

- (5) ¹ Bei der Werbung durch Plakate oder plakatähnliche Werbeträger in Schaufenstern darf von den Glasflächen maximal ein Viertel eingenommen werden.
² Hinweisschilder unter 12,5 cm² (Format A3) mit Namen, Beruf, Sprech- und Öffnungszeiten an Hauswänden und Einfriedungen gelten nicht als Werbeanlagen im Sinne der Satzung
- (6) ¹ Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Schaufenstern, Mauern, Pfeilern auf nicht für Werbung vorgesehenen Flächen mit Plakaten und Anschlägen.
² Warenautomaten dürfen zum öffentlichen Raum nicht mehr als 10 cm vor Fassaden ragen.
³ Temporäre Werbeanlagen zu besonderen Anlässen (Fischerfest, Jazzwerkstatt) oder Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) sind zeitlich begrenzt (maximal 6 Wochen) in Abweichung von den Festlegungen (1) bis (5) zulässig.

§ 9 Außenanlagen

- (1) ¹ Vegetationsflächen auf Grundstücken sind zu bepflanzen. Es sind Baumarten, Gehölze und Kletterpflanzen, welche standortgerecht, virenresistent und nicht insektentötend, vorzugsweise trocken- und hitzeresistente Arten, zu pflanzen.
² Fassadenbegrünungen und notwendige Kletter- und Rankhilfen sind zulässige Außenanlagen, wenn diese gliedernde oder schmückende Fassadenteile nicht vollständig überdecken.
- (2) ¹ Vorgärten sind einzufrieden und gärtnerisch anzulegen. Unzulässig ist das Anlegen von „Schottergärten“.
² Vorgärten dürfen nicht als gewerbliche Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.
³ Die Einfriedungen von Vorgärten an Straßenräumen sind in Form eiserner Gitter (senkrechte Stäbe), in Holz mit senkrechter gleichlanger Lattung oder als Hecke jeweils mit waagrechttem Abschluss bis 1,50 m zulässig.
- (3) ¹ Einfriedungen von unbebauten Hofflächen sind als sichtdichte Holzzäune oder Mauer bis 1,50 m zulässig.
² Mauern und Pfeiler sind in Klinker und/oder Putz auszuführen und mit Dachziegeln oder Zinkblech abzudecken.
³ Einfriedungen durch Holz- und Metallzäune sind in gedeckten Farben auszuführen.
⁴ Historische Holz- oder Metalloranlagen in Hofzufahrten sind zu erhalten oder materialgerecht zu erneuern.
- (4) ¹ Grundstückseinfahrten, Kfz-Stellflächen und sonstige befestigte Flächen, die an den öffentlichen Raum grenzen, sind mit kleinteiligem Material zu pflastern. Unzulässig ist das Anlegen geschlossener Beton- und Asphaltflächen.
² Bewegliche Abfallsammel- und Wertstoffbehälter sind so aufzustellen, dass diese das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

§ 10 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen können Ausnahmen von einzelnen Festsetzungen dieser Satzung gewährt werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen und den Zielen der Satzung vereinbar ist.
 (2) Nachbarschaftliche Interessen sind bei Ausnahmen zu wahren.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Soweit Vorhaben, die die Vorschriften dieser Satzung betreffen, genehmigungsfrei sind (nach § 61 BbgBO), entscheidet die Stadt Peitz. Anträge sind schriftlich einzureichen.
 (2) Soweit Vorhaben, die die Vorschriften dieser Satzung betreffen, der Baugenehmigungspflicht unterliegen, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt Peitz.
 (3) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

(4) Für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche gelten neben den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

(5) Die Anforderungen dieser Satzung gelten unabhängig von anderen Genehmigungspflichten.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 85 BbgBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die den Vorschriften dieser Satzung entgegensteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 (3) BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, beträgt jedoch mindestens den Mehraufwand der satzungsgerechten Herstellung.

(3) Als Ordnungswidrigkeit gelten die in Anlage 3 aufgeführten Tatbestände. Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

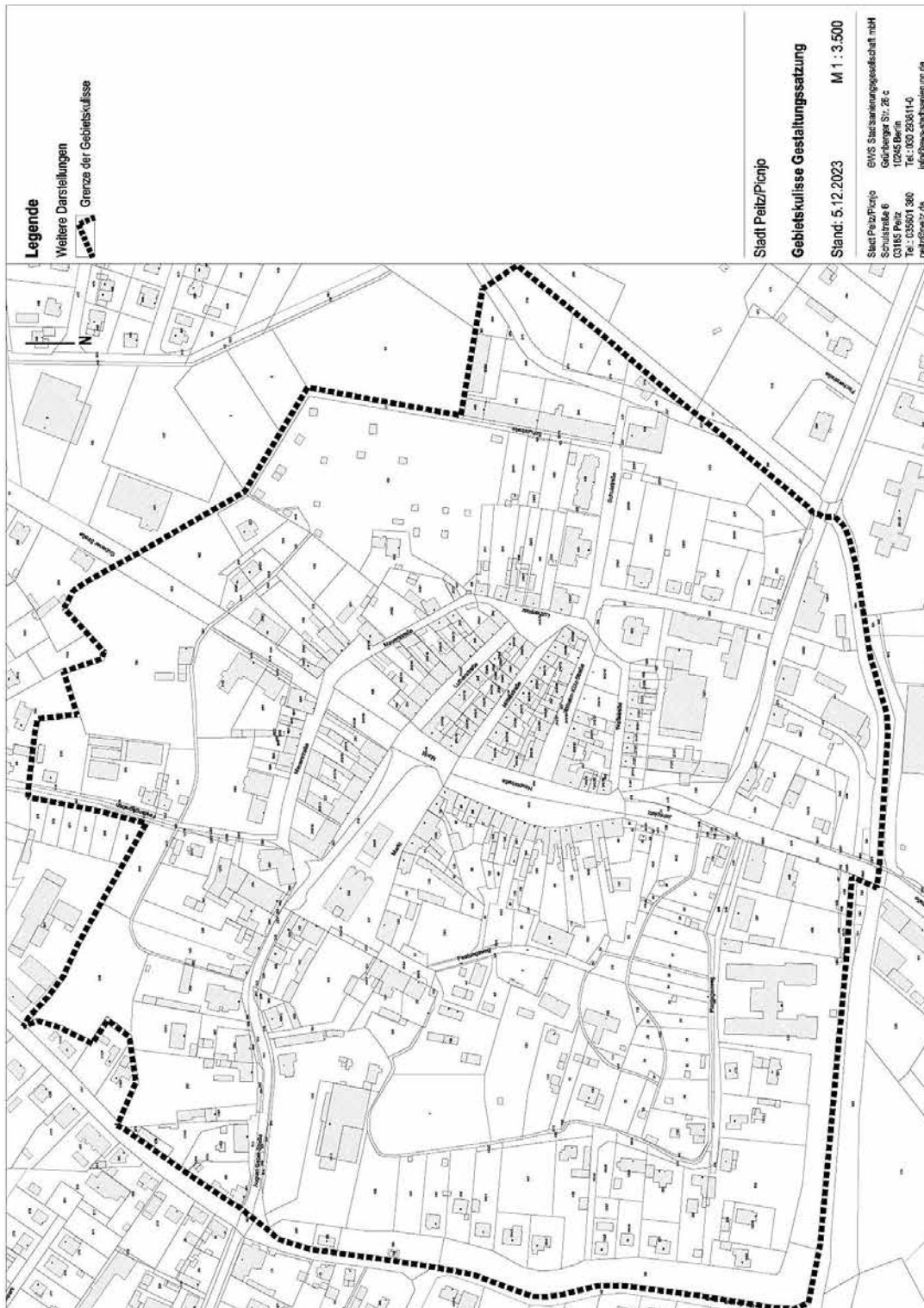
(2) Die Satzung vom 01.03.2011, bekannt gemacht am 16.06.2011, tritt damit außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 15.04.2026

Norbert Krüger
Amtdirektor

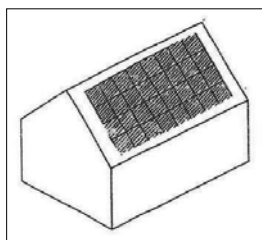
-Siegel-

ANLAGE 1: Karte räumlicher Geltungsbereich

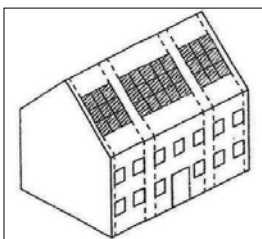


ANLAGE 2: Gestaltung von Solaranlagen

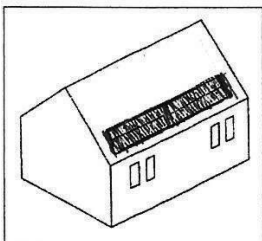
Solaranlagen unterscheiden sich in Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren. Auf einer Dachfläche ist nur eine Form der Solaranlage zulässig.



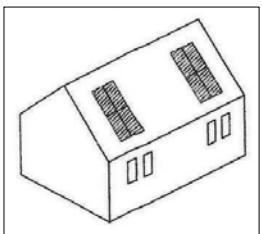
Photovoltaikanlagen können vollflächig auf das Dach aufgebracht werden. Auf das Dach montierte Solaranlagen müssen zu First und Traufe einen Abstand von mindestens einer Dachziegellänge haben. Zu den Ortgängen sowie sonstigen Dachrändern ist ein Abstand von mindestens zwei Ziegelbreiten einzuhalten.



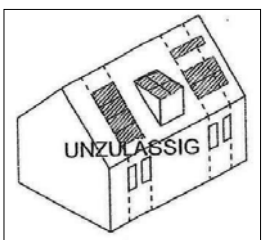
Mehrere Solaranlagen sind geordnet auf einer Höhenlinie mit Achsbezug zur Fassade oder symmetrisch auf dem Dach anzubringen.



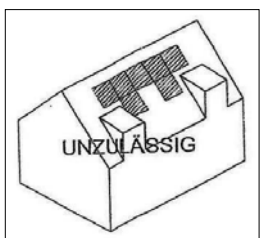
Einzelne Solaranlagen sind als Band parallel der Traufe bis maximal zur Hälfte der Dachfläche anzuordnen.



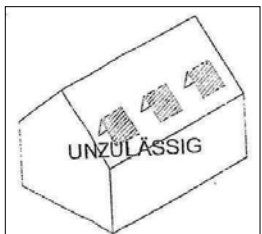
Einzelne Solaranlagen sind auf der Dachfläche als stehende Formate mit Achsbezug zur Fassade anzulegen.



Solaranlagenmodule sind nicht ungeordnet und nicht mit wechselnder Gestaltung anzubringen.



Abstufungen oder Einschnitte sind bei Solaranlagenflächen nicht zulässig.



Aufgeständerte Module sind auf geneigten Dachflächen unzulässig.

ANLAGE 3: Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 85 BbgBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen durchführt oder durchführen lässt, die den Festsetzungen dieser örtlichen Bauvorschrift widersprechen und gemäß

Dächer

- § 3 (1) Dächer in einer anderen Dachform und unsymmetrisch sowie mit abweichenden Neigungen ausführt
- § 3 (2) Dächer mit unterschiedlichem Dachdeckungsmaterial (glänzende Dachziegel oder abweichende Farbtöne) verwendet
- § 3 (3) abweichende Dachüberstände an Ortgang und Traufe ausführt.

Dachaufbauten

- § 4 (1) abweichende Dachaufbauten sowie Dacheinschnitte und -terrassen errichtet
- § 4 (2) andere Gaubenformen ausführt und Gaubendächer mit anderen Dachziegeln als das Hauptdach deckt
- § 4 (2) die Gaubenseitenwände nicht senkrecht ausführt oder andere Materialien verwendet
- § 4 (2) Gauben- und Fenstergrößen sowie Abstände von First, Traufe und Ortgang nicht einhält
- § 4 (3) größere Dachausstiegsfenster einsetzt sowie Fassadenachsen bzw. eine gleichmäßige Anordnung ignoriert
- § 4 (4) für Schornsteine und technisch erforderliche Abzugsanlagen abweichende Materialien verwendet

Fassadengestaltung

- § 5 (1) Änderungen an den Fassadenöffnungen vornimmt, die Achsbezüge oder Fassadengliederung stören
- § 5 (2) die Ausbildung des Einzelhauscharakters ignoriert
- § 5 (3) einen geringeren Abstand von 24 cm zwischen zwei Fassadenöffnungen vorsieht
- § 5 (4) Fenster nicht als stehende Formate herstellt und ab 90 cm Breite einflügelige Fenster nicht gliedert
- § 5 (4) Sprossen zwischen den Scheiben verwendet
- § 5 (4) Fenster, Türen und Tore nicht axial symmetrisch gestaltet
- § 5 (4) für die Symmetrie notwendige Blindfenster nicht ausbildet
- § 5 (5) Rollläden entgegen den zulässigen Standorten anbringt
- § 5 (6) Fensterbänke entgegen der vorgegebenen Materialien ausführt
- § 5 (7) Schaufenster nicht im Erdgeschoss und abweichend von den vorgegebenen Mauerwerkspfählern anordnet
- § 5 (8) historische Schmuck- sowie Gliederungselemente beiseitigt und nicht wieder handwerklich herstellt
- § 5 (8) keine Form der Fasche ausbildet
- § 5 (9) keinen Sockel erhält oder herstellt
- § 5 (9) keine 40 cm Abstand von der Brüstung einhält
- § 5 (10) Balkone, Loggien, Austritte und Erker straßenseitig ausführt
- § 5 (11) historische Stufen nicht erhält oder materialgerecht erneuert oder nicht zulässige Materialien einsetzt sowie keine Blockstufen ausbildet

Fassadenmaterialien

- § 6 (2) Fassaden mit Klinkern sowie Putz mit Klinkern verkleidet und keine monochrome Fassadenfarbe ausführt
- § 6 (3) Putzfassaden grobkörniger ausführt und ausgeschlossene Materialien verwendet

- § 6 (4) keine nicht glänzenden, hellen und gedeckten Farbtöne verwendet
- § 6 (5) zu erneuernde Tore und Türen nicht in Holz herstellt sowie den Glasanteil bei Haustüren mit mehr als einem Drittel vorsieht
- § 6 (6) Verglasungen in der ausgeschlossenen Form und Art verwendet
- § 6 (7) ortstypische Granit- und Sandsteingewände sowie handwerklich gefertigte Beschläge, Türgriffe, Tor- und Türbänder entfernt
- § 6 (8) Sockel in nicht zugelassenen Materialien herstellt

Technische Anlagen, Witterungsschutz und Ausstattungselemente

- § 7 (1) Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien entgegen den Vorgaben anbringt
- § 7 (2) Antennen- und Satellitenanlagen entgegen den Festsetzungen installiert und nicht der Dachfarbe anpasst
- § 7 (3) Markisen und Witterungsschutzanlagen in Größe, Form, Farbe und Standort in Abweichung der Vorgaben anbringt
- § 7 (3) Markisen und Witterungsschutzanlagen die Fassadengestaltung beeinträchtigen und Architekturelemente überdecken sowie die Mindesthöhe unterschreiten
- § 7 (4) Ausstattungselemente nicht in die Fassadengliederung und Eingangsgestaltung integriert

Werbeanlagen

- § 8 (1) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung und unzulässige Werbeanlagen anbringt
- § 8 (1) Werbeanlagen in Abweichung von Anzahl und Größe vorsieht
- § 8 (2) Werbeanlagen an oder auf den genannten Standorten errichtet
- § 8 (3) Werbeausstecker nicht in der vorgegebenen Art und Größe anbringt
- § 8 (4) Flachwerbeanlagen nicht in den vorgegebenen Formen, Art und Größe installiert und Leuchtkästen anbringt
- § 8 (5) Werbeträger abweichend von der Art und Weise sowie Größe verwendet
- § 8 (6) unzulässig Werbung und Warenautomaten installiert

Außenanlagen

- § 9 (1) Vegetationsflächen nicht bepflanzt
- § 9 (1) stadtbildprägende Fassadenelemente durch Fassadenbegrünung überwachsen lässt
- § 9 (2) Vorgärten nicht gärtnerisch anlegt und Einfriedungen abweichend ausführt
- § 9 (3) Einfriedungen abweichend von den genannten Materialien und der Farbgebung ausführt und historische Toranlagen entfernt oder nicht materialgerecht erneuert
- § 9 (4) befestigte private Flächen nicht mit kleinteiligem Material ausführt sowie Abfall- und Wertstoffbehälter stadtbildstörend aufstellt.

TAV/GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP mbH

Parameter		Einheit	Grenzwert Trinkwasser- verordnung	Wasserwerk Peitz	Wasserwerk Jänschwalde	Wasserwerk Schönhöhe	Wasserwerk Cottbus- Sachsendorf
Härte	Wasserhärte	mmol/l (CaCO ₃)		2,92	0,927	1,55	2,88
		°dH		15,3	5,2	8,7	16,1
	Härtegrad (siehe unten)			3 (hart)	1 (weich)	2 (mittel)	3 (hart)
Angaben nach DIN 50930-6	Wassertemperatur	°C		11,7	12	12	11,1
	pH-Wert		6,5 bis 9,5	7,28	7,9	7,19	7,52
	elektrische Leitfähigkeit (20° C)	µS/cm	2500	608	185	359	567
	Calcium	mg/l		105	34,4	55,3	96,4
	Magnesium	mg/l		7,27	1,85	4,36	12,9
	Natrium	mg/l	≤200	19,5	3,62	7,35	14,2
	Kalium	mg/l		2,4	0,85	4,22	2,6
	Chlorid	mg/l	250	28	5,4	7,8	34,3
	Nitrat	mg/l	50	4	0,27	1,2	1,46
	Sulfat	mg/l	250	160	2,1	63	118
	Aluminium	mg/l	0,2	< 0,005	0,005	< 0,005	< 0,02
	Sauerstoff gelöst	mg/l		10,8	9	9	10,9
	Eisen, gesamt	mg/l	0,2	0,009	0,006	0,009	< 0,02
sonstige Parameter	Mangan	mg/l	0,05	< 0,002	< 0,002	< 0,002	< 0,005
	Fluorid	mg/l	1,5	0,15	< 0,1	< 0,1	0,13
	Ammonium	mg/l	0,5	< 0,05	< 0,05	< 0,05	< 0,10
	Nitrit	mg/l	0,5	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,01
	Arsen	mg/l	0,01	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,1
	Blei	mg/l	0,01	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,002
	Uran	mg/l	0,01	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0005
	PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	mg/l	0,0001	< 0,000003	< 0,000003	< 0,000003	< 0,00003
	Summe Pflanzenschutzmittel u. Biozidprodukte	mg/l	< 0,0001	< 0,00005	< 0,00005	< 0,00005	< 0,000025

Versorgungsgebiet Wasserwerk Peitz:

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück einschl. WT Radewiese und OT Grötsch, Peitz, Turnow-Preilack, Teichland OT Bärenbrück und OT Neuendorf, Industriekomplex Kraftwerk Jänschwalde

Versorgungsgebiet Wasserwerk Jänschwalde-Ost:

Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf, OT Jänschwalde-Ost und OT Drewitz, Tauer

Versorgungsgebiet Wasserwerk Schönhöhe:

OT Schönhöhe sowie Naherholungsgebiet Großsee

Versorgungsgebiet Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf:

Teichland OT Maust

Anmerkungen:

Bei den Einstellungen an Geschirrspülern und bei der Dosierung von Waschmitteln müssen die verschiedenen Härtebereiche der Versorgungsgebiete berücksichtigt werden.

Härtebereiche:

Bezeichnung der Härtestufe	Härtebereich	Calciumcarbonat je Liter	Härtegrad (°dH)
weich	1	weniger als 1,5 Millimol	entspricht 8,4 °dH
mittel	2	1,5 bis 2,5 Millimol	entspricht 8,5 bis 14 °dH
hart	3	mehr als 2,5 Millimol	entspricht mehr als 14 °dH

Zusatz von Stoffen bei der Trinkwasseraufbereitung

Bei betriebstechnischen Eingriffen in Anlagen und Verteilernetze wird zur vorsorglichen Desinfektion Natriumhypochlorit eingesetzt.

Im Wasserwerk Jänschwalde-Ost wird in der Wasseraufbereitung Kaliumpermanganat zur Unterstützung der Eisen- und Manganentfernung als auch zur Reduktion von störenden Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie farbgebenden Substanzen eingesetzt.

Sonstiges

Beschlüsse

11. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 10.02.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss Hei/BA/052/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück nimmt den 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Fassung Dezember 2025) zur Kenntnis und gibt folgende Anregungen und Hinweise: Die Einhaltung der Vorsorgeabstände zu den bebauten Flächen, besonders Sawoda und Grötsch.

Beschluss Hei/BA/053/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück (Móst) beschließt, die Stromlieferung kommunaler Objekte, Anlagen und Einrichtungen (Los 1: Gebäude und Los 2: Straßenbeleuchtung) für 2 Jahre mit Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre, auszusprechen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt an den preisgünstigsten Bieter als Geschäft der laufenden Verwaltung.

16. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 11.02.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss AP/BA/112/2026:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, die Stromlieferung kommunaler Objekte, Anlagen und Einrichtungen (Los 1: Gebäude, Los 2: Straßenbeleuchtung) für 2 Jahre, mit Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre, auszusprechen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter als Geschäft der laufenden Verwaltung.

14. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza am 12.02.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss Dra/OA/053/2026:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die grundsätzliche Errichtung einer teilanonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Drachhausen/Hochoza.

Beschluss Dra/OA/054/2026:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die 1. Satzung zur Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza. Sie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Dra/BA/056/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen (Hochoza) beschließt, die Stromlieferung kommunaler Objekte, Anlagen und Einrichtungen (Los 1: Gebäude und Los 2: Straßenbeleuchtung) für 2 Jahre, mit Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre, auszusprechen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt an den preisgünstigsten Bieter als Geschäft der laufenden Verwaltung.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce am 19.02.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss Jae/BA/082/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde nimmt den 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Fassung Dezember 2025) zur Kenntnis.

Beschluss Jae/BA/083/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Sanierung der leerstehenden Wohnung in der Dorfstraße 5a, 1. OG links, im Ortsteil Drewitz.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Leistungen auszuschreiben bzw. Angebote einzuholen und die Maßnahme umzusetzen, sofern die Gesamtkosten die Kostenschätzung in Höhe von 50.000,00 € brutto um nicht mehr als 10 % überschreiten.

Beschluss Jae/BA/084/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde (Janšojce) beschließt, die Stromlieferung kommunaler Objekte, Anlagen und Einrichtungen (Los 1: Gebäude und Los 2: Straßenbeleuchtung) für 2 Jahre mit Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre, auszusprechen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt an den preisgünstigsten Bieter als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Beschluss 09/12/01/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt, dass im Ortsteil Drewitz als Dienstleistungszentrum bezeichnete Gebäude künftig offiziell als Gemeindehaus Drewitz umzubenennen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Umbenennung in allen amtlichen Unterlagen, der Beschilderung sowie der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen.

Beschluss 09/12/02/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde stimmt der Errichtung eines Anbaus an den Kinder- und Jugendclub auf dem Gemeindegrundstück Dorfstraße 7 A im Ortsteil Drewitz zu. Der Gemeinde entstehen hierfür keine Kosten.

Beschluss 09/12/03/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Mittel aus dem Sondervermögen Zukunftspaket Brandenburg für Infrastruktur- und Klimaneutralität in Höhe von 76067,- € als Drittmittel zur Finanzierung des Eigenmittelanteils für die Maßnahme Neubau eines Mehrzweckraumes mit Teeküche und Sanitäranlagen für Jugend und Sportvereine auf dem Sportplatz Jänschwalde Dorf zu verwenden.

Beschluss 09/12/04/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt grundsätzlich die Widmung der Gewerbeparkstraße durchzuführen, das Eigentum des Grundstücks übertragen zu lassen und die Vermessungskosten zu übernehmen. **-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-**

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Jae/BA/085/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt zusätzlich zum Beschluss vom 26.06.2025 Jae/BA/051/2025 den Verkauf eines Flurstücks der Flur 1, Gemarkung Grieben. Dieses Flurstück wird von der Gemeinde Jänschwalde - gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit - nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt entsprechend dem Kaufpreisangebot.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten sind vom Erwerber zu tragen. Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Grieben.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turjej am 26.02.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss Tau/BA/063/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt, die Stromlieferung kommunaler Objekte, Anlagen und Einrichtungen (Los 1: Gebäude und Los 2: Straßenbeleuchtung) für 2

Jahre mit Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre, auszuschreiben. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt an den preisgünstigsten Bieter als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Beschluss Tau/KÄ/067/2026:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Haushaltsatzung 2026 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss Tau/KÄ/066/2026:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje fasst den Grundsatzbeschluss die Änderung des 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes vom 18.12.2025 für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zur Anwendung zu bringen.

**11. Sitzung der Gemeindevertretung
Drehnow/Drjenow am 03.03.2026**

Öffentlicher Teil:

Beschluss Dre/KÄ/040/2026:

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss Dre/KÄ/039/2026:

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow fasst den Grundsatzbeschluss die Änderung des 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes vom 18.12.2025 für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss Dre/BA/037/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/ Drjenow beschließt, die Stromlieferung kommunaler Objekte, Anlagen und Einrichtungen (Los 1: Gebäude und Los 2: Straßenbeleuchtung) für 2 Jahre, mit Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre, auszuschreiben. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Beschluss Dre/HA/038/2026:

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Finanzierung der Abordnung von Personal aus der Kita „Sonnenschein“ Peitz in die Kita „Wirbelwind“ Drehnow außerplanmäßige Haushaltsmittel aus dem HH-Jahr 2025 in Höhe von 12.275,27 € bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln aus dem Budget „Unterhaltung Straßen“.

**11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Peitz/Picnjo am 04.03.2026**

Öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/KÄ/107/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo fasst den Grundsatzbeschluss die Änderung des 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes vom 18.12.2025 für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss: SP/BA/106/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/ Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Böschungssicherungs- und Asphaltarbeiten "Um die Halbe Stadt" an Bieter Nr.: 5. Zuschlag: Koalick GmbH; Drebkau

Beschluss: SP/BA/102/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Stromlieferung kommunaler Objekte, Anlagen und Einrichtungen (Los 1: Gebäude und Los 2: Straßenbeleuchtung) für 2 Jahre, mit Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre, auszuschreiben. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt an den preisgünstigsten Bieter als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Beschluss: SP/BA/100/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Hammergraben“ der Stadt Peitz/Picnjo für das Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus“ auf dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 865 unter dem Vorbehalt, dass der 5 Meter Grünstreifen eingehalten wird, zuzustimmen.

Das Einfamilienhaus kann in diesem Fall – wie beantragt – teilweise außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. -Ergänzung des Beschlussvorschlags durch die Abgeordneten-

Beschluss: SP/BA/096/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Verkauf des Flurstücks 278, Flur 9, Gemarkung Peitz an Bieter Nr. 2, da die Stadt Peitz dieses Flurstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß abgegebenem Angebot. Die Notar- und Grunderwerbskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

Mo., 04.05.2026

17:30 Uhr Amtsausschuss Amt Peitz/Picnjo
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 05.05.2026

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland /Gatojce
OT Maust, Gemeindezentrum

Mi., 06.05.2026

17:00 Uhr Hauptausschuss Stadt Peitz
Peitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 07.05.2026

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer/Turje
Gemeindebüro

Di., 19.05.2026

17.00 Uhr Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten,
kommunale Partnerschaften, Tourismus und Kultur
des Amtes Peitz
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 26.05.2026

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow
Gemeindehaus

**Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite
des Amtes Peitz unter:**

**www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem
oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweili-
gen Gemeinde.**

- Änderungen vorbehalten! –